

für Personenzüge festgesetzte Maximal-Geschwindigkeit (§. 51) nicht überschritten werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet werden, Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als nach §§ 51 und 52 gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen (§. 53 d.) mit Gütergut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur zwei Drittel der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abziehen von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein;
- b) Die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
- c) Die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden;
- d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzügen nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Localverkehrs wünschenswert erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenzüge befördert werden, jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

Die drei nächsten vor und hinter den Personenzügen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenzügen fest verknüpft sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 38 vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind.